



Alles hat ein Ende ... auf Abbrüche im Deutschlandstipendium angemessen reagieren

Mara Hielscher, RWTH Aachen University

Agenda

- Aktuelle Herausforderungen und bestehende Instrumente
- Diskussion: Erfahrungen und Verbesserungspotenzial
- Entwicklung neuer Ansätze und Lösungen
- Diskussion und Konsolidierung der Vorschläge
- Zusammenfassung und nächste Schritte

Aktuelle Herausforderungen und bestehende Instrumente: 10 min.

- Rechtliche Lage allgemein
 - Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG); Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
 - **§ 4 Ausschluss von Doppelförderung**
 - (1) Ein Stipendium nach diesem Gesetz wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine **begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung** durch eine der in § 1 Absatz 3 genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die **Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.**
 - **§ 6 Bewilligung und Förderungsdauer**
 - (1) ... Die Förderungshöchstdauer **richtet sich nach der Regelstudienzeit** im jeweiligen Studiengang.
 - (3) Die Auszahlung setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule **immatrikuliert ist**, die das Stipendium vergibt. **Wechselt** der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums **die Hochschule**, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.
 - (4) Das Stipendium wird auch **während der vorlesungsfreien Zeit** und, abweichend von Absatz 3, **während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts** gezahlt.

Aktuelle Herausforderungen und bestehende Instrumente

- **§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (2) Während der Zeit einer **Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt**. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

- **§ 8 Beendigung**

- Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
 1. die Hochschulausbildung **erfolgreich beendet** hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das **Studium abgebrochen** hat,
 3. die **Fachrichtung gewechselt** hat oder
 4. **exmatrikuliert** wird.

Aktuelle Herausforderungen und bestehende Instrumente

- Umsetzung und Situation im RWTH Bildungsfonds
 - Prävention
 - Nicht möglich
 - Überprüfung der Förderfähigkeit während der Förderperiode
 - Nachrücker-Prozess
 - muss nachvollziehbar sein

→ Immer im engen Austausch mit unserer Rechtsabteilung

Aktuelle Herausforderungen und bestehende Instrumente

- Richtlinien zur Vergabe des Deutschlandstipendiums an der RWTH Aachen University
 - **§ 2 Förderfähigkeit**
 - (1) ... Im gesamten Förderzeitraum muss die/der Geförderte als Studierende/r der RWTH Aachen **eingeschrieben und in der Regelstudienzeit** des geförderten Studiengangs befindlich sein, ...
 - (3) Eine **Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen**. Ein Stipendium wird dann nicht vergeben, wenn die/der Studierende anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet. Eine rein ideelle Förderung ist demnach zulässig.
 - **§ 4 Art und Umfang der Förderung**
 - (5) Während einer Beurlaubung wird das Stipendium grundsätzlich nicht ausgezahlt. In **begründeten Ausnahmefällen können auch Urlaubssemester** zur Absolvierung von fachrichtungs- bezogenen Auslandsaufenthalten oder Praktika im In- und Ausland, die dem Studienziel dienen, gefördert werden.
 - **§ 6 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**
 - (5)
 - c. Die Fakultäten reichen aus der Gesamtzahl der Bewerber/innen eine **Vorschlagsliste der zu fördernden Stipendiatinnen und Stipendiaten** ein. Die Stipendien verteilen sich der Rangliste nach auf die Bewerberinnen und Bewerber.
 - d. Die Fakultäten zeigen die von ihnen **zugrunde gelegten Verfahrensregeln** schriftlich bei der Stabsstelle Relationship Management an.
 - **§ 10 Beendigung**
 - (3) Vorzeitig beendete Stipendien werden im **Nachrückverfahren anhand der Ranglisten der Fakultäten** bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 4 Abs. 3 besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.

Aktuelle Herausforderungen und bestehende Instrumente

- Nutzung der uns zur Verfügung stehenden Instrumente
 - StipG und eigene Richtlinien
 - FAQs der BMBF-Seite: <https://www.deutschlandstipendium.de/deutschlandstipendium/de/studierende/haeufig-gestellte-fragen/haeufig-gestellte-fragen.html>
 - Hier keine Aussage zu Nachrücker*innen-Prozess
 - Übersicht zur Zulässigkeit des gleichzeitigen Bezugs anderer Stipendien mit dem Deutschlandstipendium, Stand: Januar 2021
 - Nicht aktuell
 - (noch) keine internen Schnittstellen zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Stipendiat*innen

Diskussion: Erfahrungen und Verbesserungspotenzial

- 10 Minuten Zeitfenster für Diskussion
 - Wie machen es andere Hochschulen?
 - Erfahrungsaustausch
 - Verbesserungspotenzial benennen

Entwicklung neuer Ansätze und Lösungen: 20 min.

- Drei Gruppen
 - Gruppe 1:
 - Wie kann man Abbrüche vermeiden oder frühzeitig/besser erkennen und den Arbeitsaufwand in der Verwaltung minimieren?
 - Gruppe 2:
 - Wie kann man den Nachrückenden-Prozess effizient gestalten? Was passiert mit dem Restgeld der Fördernden, welches nicht vergeben wird nach einem Abbruch?
 - Gruppe 3:
 - Tool zur schnellen Prüfung etwaig unzulässiger Doppelförderungen
 - Workflow erarbeiten

Diskussion und Konsolidierung der Vorschläge: 15 min.

- Kurze Vorstellung der Ergebnisse
- Was ist möglich/umsetzbar?
- Verantwortliche Person(en)?

Zusammenfassung und nächste Schritte

- Zusammenfassung und nächste Schritte

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**